

AGB-Strom Preisblatt Anschlussgebühren

Kosten der Hauszuleitung, Eigentum und Unterhalt

Sämtliche Erstellungskosten der Hauszuleitungen inkl. Abzweigmuffe oder Anteile an die Verteilkabine und Abonentenkasten sind vom Hauseigentümer zu bezahlen. Der Kostenanteil an die Verteilkabine wird durch die FTE festgelegt. Die Zuleitung bleibt in jedem Fall Eigentum der FTE, die auch den Unterhalt zu ihren Lasten besorgt (siehe AGB Strom Art. 6). Der Hausanschlusskasten ist Bestandteil der Hausinstallation und bleibt im Eigentum des Kunden.

Gebühren für Anschlüsse in der Bauzone

Die einmalige Anschlussgebühr pro Hausanschluss beträgt:

Anschlussüberstrom- unterbrecher	Leistungsstufen bezugsberechtigte Leistung	exkl. MWST CHF
25 A	17 kVA	3'500.00
40 A	28 kVA	5'600.00
63 A	44 kVA	8'820.00
80 A	55 kVA	11'200.00
100 A	69 kVA	14'000.00
125 A	87 kVA	17'500.00
160 A	111 kVA	22'400.00
200 A	139 kVA	28'000.00
250 A	173 kVA	35'000.00
315 A	207 kVA	44'100.00

Für spezielle Gebäude oder Nutzungen wie z.B. Anschlüsse für private Beleuchtungsanlagen etc. können spezielle Regelungen getroffen werden. Gesuche dazu sind der FTE vor Baubeginn einzureichen.

**Leistungs-
erhöhung**

Bei einer Leistungserhöhung sind die Anschlussgebühren für die zusätzlich benötigte Absicherung zu entrichten. Berechnungsbasis ist die gemäss Installationsanzeige benötigte Absicherung des Kundenanschlusses (siehe AGB Art. 6.7). Für Hausanschlüsse, welche **vor dem 01.01.2018** in Betrieb genommen wurden, gilt die bestehende Hausanschlusssicherung gemäss den uns vorliegenden Anschlussdokumenten als Vertragsbestandteil. Im Minimum wird jedem ans Netz der FTE angeschlossenen Gewerbebetrieb und jedem bewohnten Gebäude ein 40 A Hausanschluss angerechnet.

**Anschlüsse
ausserhalb
der Bauzone**

Der Kunde hat vor Baubeginn mit der FTE eine schriftliche Vereinbarung über die Kostenverteilung abzuschliessen. Zusätzlich zu den einmaligen Anschlussgebühren innerhalb der Bauzone werden die verursachten Kosten ausserhalb der Bauzone verrechnet. Endverbraucher ausserhalb der Bauzone müssen die verursachten Kosten vollumfänglich tragen (Strom VG GR Art. 12). Sind mehrere Endkunden an der Erschliessung beteiligt, wird ein Kostenteiler festgelegt.

gültig ab 1. Januar 2018